



Statuten SC Amden

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck und Ziele	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Ethik und Doping.....	5
V.	Organe des Ski-Club Amden	6
VI.	Verschiedenes.....	8

Statuten des Ski-Clubs Amden

I. Name und Sitz

1. Der Ski-Club Amden ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Amden hat Sitz in Amden.
2. Der Ski-Club Amden gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club Amden ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der Ski-Club Amden bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports, sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Ski-Clubs Amden sind folgende:
 - Sport: Wir fördern den Schneesport und schaffen ein vielfältiges, sicheres und motivierendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - Unser Schneesportangebot umfasst Skifahren, Snowboarden, Skitouren, Langlauf, Fasnachten.
 - Nachwuchs: Wir begleiten Kinder und Jugendliche auf ihrem sportlichen Weg, vermitteln Technik, Freude und Teamgeist.
 - Qualität: Wir sichern unser Niveau durch qualifizierte Trainer und fördern deren Weiterbildung.
 - Zusammenhalt: Wir pflegen Teamgeist und Kameradschaft durch vielseitige Events für unsere Mitglieder.
 - Clubhütte Altschen: Wir führen die Hütte als familienfreundliches Ausflugsziel für Gäste aus nah und fern. Die Clubhütte wird bewirtet von unseren Mitgliedern, mit Fokus auf regionale Gastronomie und eine gepflegte Infrastruktur.
 - Finanzen: Wir finanzieren uns durch Mitgliederbeiträge, den erfolgreichen Betrieb der Clubhütte Altschen, J+S Beiträge und Sponsoring.
5. Der Ski-Club Amden erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
 - Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports
 - Organisation von Kursen, Skitouren, Wanderungen, Velorennen, Skilagern etc.
 - Organisation von Wettkämpfen
 - Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Amden / Weesen zur körperlichen Betätigung und zum Schneesport
 - Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich des Schneesports
 - Ausbildung von Clubfunktionären
 - Betrieb der Skiclubhütte im Altschen

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Ski-Club Amden sind:
 - Aktivmitglied
 - Ehrenmitglied
 - Freimitglied
 - Passivmitglied und Gönner
 - Mitglied der JO
7. Die Aktivmitgliedschaft kann von beiden Geschlechtern, die das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, angenommen werden. Aktivmitglieder unter 21 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss Ski Beiträge nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Skiclub Amden bei Swiss Ski als 2. Mitglied gemeldet.
8. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss Ski – Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das Swiss Ski – Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.
9. Ehrenmitglieder
Skiclubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.
10. Freimitglieder
Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher.
11. Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Ski-Club Amden werden Personen entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.
Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Amden damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:
 - Swiss-Ski
 - Regionalverband
12. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

13. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

14. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens bis zur HV eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

15. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Amden werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils an der Hauptversammlung für das laufende Jahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski- Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

16. Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Amden haftet einzig das Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

17. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

18. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des Ski-Club Amden

19. Die Organe des Ski-Club Amden sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
20. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Amden. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 61 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von der Präsident:in geleitet.
21. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Montagsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
22. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
 - Genehmigung von Reglementen
 - Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - Auflösung des Ski-Clubs
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden
23. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
24. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:
- die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 33)
 - die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Randziffer 34)
25. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

26. Im Vorstand des Ski-Club Amden sollten folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident:in
- Aktuar:in
- Kassier:in
- Kommunikation und Presse
- Technische Leitung Ski
- Technische Leitung Snowboard
- Technische Leitung Langlauf
- JO – Leiter:in
- Hüttenwart:in
- Materialwart:in

Die Funktion Vizepräsident:in wird durch eines den obigen Mitgliedern ausgeführt. Funktionen können mit Zustimmung des Vorstandes auch ohne Vorstandsfunktion ausgeführt werden.

27. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.

28. Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Amden. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

29. Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisor:innen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisor:innen sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

30. Das Rechnungsjahr des Ski-Club Amden dauert vom 1. Oktober - 30. September.
31. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
32. Die Auflösung des Ski-Club Amden kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband.
33. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Amden vom 28.11.2026 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.
34. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten

Amden, den 28.11.2026

Ski-Club Amden

.....
Präsident:in
Dario Büsser

.....
Aktuar:in
Erika Thoma